1 Allgemeine Bestimmungen

Gem. §2.6 der Satzung können Kreismitglieder auf Vorschlag des Vorstandes durch die Kreisjahreshauptversammlung geehrt werden.

2 Ehrenvorsitzender

Zum Ehrenvorsitzenden kann vorgeschlagen werden, wer sich als langjähriger Vorsitzender ganz besondere Verdienste erworben hat. Zur Ernennung sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sie stellt somit eine außergewöhnliche Ehrung dar

3 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann vorgeschlagen werden, wer sich als langjähriger Funktionär besondere Verdienste erworben hat. Zur Ernennung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sie stellt somit eine besondere Ehrung dar.

4 Ehrennadel

a. Allgemeine Bestimmungen

Zur Ernennung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

b. in Gold

Die goldene Ehrennadel kann verliehen werden für langjährige (mindestens 10 Jahre) oder außergewöhnliche Verdienste an Funktionäre und andere Kreismitglieder.

c. in Silber

Die silberne Ehrennadel kann verliehen werden für besondere Verdienste an Funktionäre (nach frühestens 5 Jahren) und andere Kreismitglieder.

5 Gültigkeit

Diese Ehrenordnung gilt ab der Beschlussfassung durch den Kreiskongress am 17.03.2008 in Starnberg.